

Aktuelle Informationen für Ärzte und Zahnärzte

Februar 2020

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

das **Bürokratieentlastungsgesetz III**, mit dem die Wirtschaft, die Bürger und die Verwaltung um ca. 1,1 Mrd. € Bürokratiekosten entlastet werden sollen, ist unter Dach und Fach. Wir fassen die wichtigsten Maßnahmen für Sie zusammen. Außerdem gehen wir auf die ertragsteuerliche Behandlung von **Heil- und Heilhilfsberufen** ein. Im **Steuertipp** zeigen wir, dass eine Zuwendung einer **Schweizer Stiftung** als Unterstützungsleistung nicht der **Schenkungsteuer** unterliegt.

MAßNAHMENPAKET

Bürokratieentlastungsgesetz III ist beschlossene Sache

Der Bundesrat hat am 08.11.2019 dem Bürokratieentlastungsgesetz III zugestimmt. Aus steuerlicher Sicht sind unter anderem die folgenden Entlastungsmaßnahmen hervorzuheben:

- Arbeitgeber können die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten durch zielgerichtete betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder entsprechende Barleistungen für Maßnahmen externer Anbieter erhalten. Der Freibetrag beläuft sich seit dem 01.01.2020 auf 600 € (bisher 500 €).
- Ein Steuerklassenwechsel ist bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften ab 2020 auch mehrfach im Kalenderjahr möglich. Vorher konnte die Steuerklasse nur einmal im Kalenderjahr gewechselt werden.
- Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte gelten seit dem 01.01.2020 folgende Änderungen: Die Tageslohnsgrenze, bis zu der die Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zulässig ist, beträgt nun 120 €. Der durchschnittliche Stundenlohn, bis zu dem eine Pauschalierung der Lohnsteuer möglich ist, liegt jetzt bei 15 € (bisher 12 €). Für kurzfristige, im Inland ausgeübte Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers

zugeordnet sind, kann die Lohnsteuer für die im Inland ausgeübte Tätigkeit jetzt mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erhoben werden.

- Die Pauschalierungsgrenze der Beiträge des Arbeitgebers für eine Gruppenunfallversicherung beläuft sich ab 2020 auf 100 €.
- Neugründer müssen unter bestimmten Voraussetzungen nur noch vierteljährlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben (bisher: monatlich). Diese Möglichkeit besteht allerdings erst für die Jahre 2021 bis 2026.
- Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ist seit dem 01.01.2020 auf 22.000 € gestiegen (bisher 17.500 €).

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

Steuerbefreiung für Heilbehandlungen und Steuersatz für Arzneimittel

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in einem aktuellen Verfahren mit dem Anwendungsbereich

- der Steuerbefreiung für **Heilbehandlungen** im Bereich der Humanmedizin und
- des ermäßigten Steuersatzes für **Arzneimittel** und Medizinprodukte

In dieser Ausgabe

- ✓ **Maßnahmenpaket:** Bürokratieentlastungsgesetz III ist beschlossene Sache 1
- ✓ **Europäischer Gerichtshof:** Steuerbefreiung für Heilbehandlungen und Steuersatz für Arzneimittel .. 1
- ✓ **Abgrenzung:** Welche Einkunftsarten werden in Heil(hilfs)berufen erzielt? 2
- ✓ **Erbschaft:** Keine Steuerbefreiung für Familienheim bei Eigentumsaufgabe 2
- ✓ **Berichtigung:** Honorarkürzungen bei Verstoß gegen allgemeine Dokumentationspflichten? 3
- ✓ **Vertragsarzt:** Keine Nebeneinanderabrechnung unterschiedlicher Krankheitsfälle 3
- ✓ **Arztreister:** Offenbarung an vertragsärztrechtliche Stellen ist zulässig 3
- ✓ **Steuertipp:** Schenkungsteuer bei Anschubfinanzierung für Familienmitglieder? 4

nach der in der EU geltenden Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) befasst. In dem belgischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um Chiropraktiker, Osteopathen, plastische Chirurgen und bestimmte Berufsverbände, die im Jahr 2016 Klagen wegen des Verstoßes gegen die MwStSystRL eingereicht hatten. Der EuGH hat nun klargestellt, dass die Steuerbefreiung nach der MwStSystRL nicht auf Leistungen beschränkt ist, die von Angehörigen eines durch das Recht des betreffenden Mitgliedstaates reglementierten **ärztlichen oder arztähnlichen Berufs** erbracht werden. Ferner steht die MwStSystRL einer nationalen Regelung nicht entgegen, die unterschiedliche Steuersätze für Arzneimittel und Medizinprodukte vorsieht, die einerseits zu therapeutischen Zwecken und andererseits zu ästhetischen Zwecken geliefert werden.

Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Definition der arztähnlichen Berufe über ein eigenes Ermessen, einen bestimmten Beruf nicht als einen arztähnlichen Beruf anzusehen und ihn von der Steuerbefreiung nach der MwStSystRL auszunehmen. Dieser Ausschluss muss durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein, die sich auf die **beruflichen Qualifikationen** der Behandelnden und auf Erwägungen im Zusammenhang mit der Qualität der erbrachten Leistungen beziehen.

Hinweis: Nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht sind die Leistungen von Chiropraktikern und Osteopathen (abweichend von der belgischen Rechtslage) nicht generell von der Steuerbefreiung für Heilbehandlungen ausgeschlossen. Deutschland hat von der Möglichkeit eines ermäßigten Steuersatzes für Arzneimittel keinen Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung des EuGH veranschaulicht, dass das den Mitgliedstaaten eingeräumte Ermessen nicht unbegrenzt ist. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Anwendung der Steuerbefreiung zum einen das Ziel dieser Vorschrift und zum anderen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachten.

ABGRENZUNG

Welche Einkunftsarten werden in Heil(hilfs)berufen erzielt?

Ob ein Beruf zu Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit oder zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt, ist aus steuerlicher Sicht von zentraler Bedeutung, denn nur gewerbliche Einkünfte unterliegen der **Gewerbesteuer**.

Das Bundesfinanzministerium hat nun dargelegt, wann Berufstätige im Bereich der Heil- oder Heilhilfsberufe als **Freiberufler** eingeordnet werden können und so dem Gewerbesteuerzugriff entgehen. Danach gilt:

- **Katalogberufe:** Zur freiberuflichen Tätigkeit gehört unter anderem die selbständige Berufstätigkeit der sogenannten Katalogberufe. Das Einkommensteuergesetz nennt hier unter anderem Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Dentisten und Krankengymnasten.

- „**Ähnliche Berufe**“: Als Freiberufler können Berufsbilder eingeordnet werden, die den Katalogberufen ähnlich sind. Hierzu müssen die jeweils ausgeübte Tätigkeit, die Ausbildung und die Bedingungen verglichen werden, an die das Gesetz die Ausübung des zu vergleichenden Berufs knüpft. Im Bereich der Heil- und Heilhilfsberufe muss regelmäßig ein Vergleich mit den Katalogberufen des Heilpraktikers oder der Krankengymnasten erfolgen. Damit eine Tätigkeit diesen Berufen „ähnlich“ ist, muss die ausgeübte Tätigkeit der Ausübung der Heilkunde dienen und eine mehrjährige theoretische und praktische Ausbildung aufgrund eines bundeseinheitlichen Berufsgesetzes absolviert werden. Zudem müssen vergleichbare berufsrechtliche Regelungen über Ausbildung, Prüfung, staatliche Anerkennung sowie staatliche Erlaubnis und Überwachung der Berufsausübung vorliegen.

- **Anerkannte Berufsgruppen:** Als Freiberufler gelten unter anderem Altenpfleger, Krankenpfleger und Krankenschwestern, soweit sie keine hauswirtschaftliche Versorgung der Patienten leisten, Diätassistenten, Ergotherapeuten, medizinische Fußpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger, Logopäden, staatlich geprüfte Masseure und Heilmassagisten, soweit sie nicht nur oder überwiegend kosmetische Massagen oder Schönheitsmassagen durchführen, medizinische Bademeister, soweit sie auch zur Feststellung eines Krankheitsbefunds tätig werden oder persönliche Heilbehandlungen am Körper des Patienten vornehmen, medizinisch-technische Assistenten, Orthoptisten, psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Podologen, Rettungsassistenten und Zahnpraktiker.

Hinweis: Wird ein Berufsträger durch die zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen, stellt dieser Umstand bereits ein hinreichendes Indiz für die Annahme einer „ähnlichen Tätigkeit“ dar. In diesem Fall wird die Vergleichbarkeit mit einem Krankengymnasten angenommen.

ERBSCHAFT

Keine Steuerbefreiung für Familienheim bei Eigentumsaufgabe

Ehegatten und Lebenspartner können ihre selbstbewohnte Immobilie erbschaftsteuerfrei an den überlebenden Partner vererben, sofern dieser das Objekt unverzüglich für die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt und tatsächlich in die Immobilie einzieht. Die Erbschaftsteuerbefreiung entfällt allerdings rückwirkend, wenn der überlebende Partner das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Dies gilt laut Bundesfinanzhof selbst dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines **lebenslangen Nießbrauchs** fortsetzt.

BERICHTIGUNG

Honorarkürzungen bei Verstoß gegen allgemeine Dokumentationspflichten?

Werden Dokumentationspflichten, die nicht zum obligaten Leistungsinhalt gehören, nicht eingehalten, berechtigt dies allein nicht zu einer Honorarkürzung. Der Verstoß ist nur dann eine Abrechnungsauffälligkeit, wenn der „Einheitliche Bewertungsmaßstab Ärzte“ (2008) **spezielle Dokumentationspflichten** in der Legende der jeweiligen Leistungsnummer vorgibt.

In einem vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entschiedenen Streitfall ging es um eine 77-jährige Psychotherapeutin. Nachdem die Kassenärztliche Vereinigung (KV) einen Hinweis darauf erhalten hatte, die Antragstellerin habe Gutachten zur Beantragung einer Psychotherapie bei einem „Fremdgutachter“ in Auftrag gegeben, veranlasste sie eine Plausibilitätsprüfung. Als Ergebnis hielt diese schließlich fest, dass die Anforderungen an eine **ordnungsgemäße Dokumentation** durchgehend nicht erfüllt gewesen seien. Daraufhin hob sie die Honorarbescheide teilweise auf und forderte Honorare in Höhe von 186.680,55 € zurück.

Das sah das Sozialgericht Düsseldorf anders: Die KV sei nicht schon wegen fehlender Plausibilität, sondern nur dann zur sachlich-rechnerischen Berichtigung von **Abrechnungen** berechtigt, wenn diese **unrichtig** seien. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Berichtigung sei somit nicht gerechtfertigt. Zweifellos verstießen fehlende oder unzureichende Dokumentationen zwar gegen berufsrechtliche und vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Pflichten. Eine fehlende oder unzureichende Dokumentation rechtfertige die Streichung einer abgerechneten Leistung wegen einer nicht vollständigen Erbringung aber nur dann, wenn die Dokumentation zum ausdrücklichen Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition gehöre.

Hinweis: Letzteres war hier nicht der Fall. Der Widerspruch blieb somit erfolglos.

VERTRAGSARZT

Keine Nebeneinanderabrechnung unterschiedlicher Krankheitsfälle

Eine Legaldefinition des Begriffs „**Krankheitsfall**“ enthält weder der Einheitliche Bewertungsmaßstab noch der Bundesmantelvertrag-Ärzte. Wie lange eine Krankheit andauern kann bzw. wann eine neue beginnt, hat nun das Sozialgericht München (SG) geklärt.

Im Urteilsfall ging es um die Abrechnungen einer Patientin, die bei ihrer ersten Schwangerschaft aufgrund schwerer Gesundheitsstörungen einen Abbruch erlitten hatte und anschließend erneut schwanger wurde. Daraufhin wurden die Behandlungen für das Quartal II/2017 **nebeneinander abgerechnet**, sie wurden also als einheitlicher Krankheitsfall betrachtet. Dagegen

klagte die Patientin, weil mit der erneuten Schwangerschaft ein neuer, gesondert abzurechnender Krankheitsfall begründet worden sei.

Nach der Entscheidung des SG ist der Begriff „Krankheitsfall“ als permanenter, durchgängiger und einheitlicher Zustand einer gesundheitlichen Störung zu verstehen. Dies bringt es per se mit sich, dass der **Krankheitsfall** auch innerhalb der Zeitspanne von vier Quartalen **zeitlich begrenzt** sein könne. Ende einer gesundheitlichen Störung, sei auch der Krankheitsfall beendet. Bei einer erneuten gesundheitlichen Störung entstehe somit ein neuer Krankheitsfall. Die angefochtenen Bescheide seien aufgrund der Nebeneinanderabrechnung unterschiedlicher Krankheitsfälle somit rechtswidrig und verletzten die Klägerin in ihren Rechten.

Hinweis: Wurden in den Vorquartalen Leistungen erbracht, die einen früheren Krankheitsfall betreffen, können damit verbundene Abrechnungsausschlüsse nicht auf einen neuen Krankheitsfall erstreckt werden. Das war im Urteilsfall jedoch gegeben - somit musste die vertragsärztliche Quartalsabrechnung korrigiert werden.

ARZTREGISTER

Offenbarung an vertragsärztliche Stellen ist zulässig

Inwieweit dürfen Informationen aus dem Arztregister über einen Allgemeinmediziner an andere vertragsärztliche Stellen weitergegeben werden? Sind personenbezogene Informationen zu löschen? Diese Fragen hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) beantwortet.

Von 2011 bis 2013 hatte sich ein Facharzt für Allgemeinmedizin bei verschiedenen Kassenärztlichen Vereinigungen um eine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung bemüht. Nach Einsichtnahme in die Registerakten lehnten die betroffenen Zulassungsausschüsse die Anträge ab. Dagegen klagte der Arzt, da ihn die aus seiner Sicht unbefugte Weitergabe von Verwaltungsvorgängen unter Missachtung **datenschutzrechtlicher Vorschriften** in seinen Grundrechten verletze. Die Weiterleitung älterer, nicht mehr aktueller Vorwürfe komme einer „Vorverurteilung“ oder einem negativen Pauschalurteil gleich. Sie sei sogar im Sinne einer „üblichen Nachrede oder Falschverdächtigung“ strafrechtlich relevant. Insbesondere sei ihm in mehr als 20 Jahren vertragsärztlicher Tätigkeit keine Verletzung vertragsärztlicher Pflichten nachgewiesen worden.

Nachdem er bereits vor dem Sozialgericht gescheitert war, ging er gegen das Urteil in Berufung. Das LSG hat die Entscheidung der Vorinstanz jedoch bestätigt. Der Offenbarung von Informationen aus dem Arztregister und der Einsichtsgewährung in die Registerakten liege eine **hinreichende Ermächtigung** zugrunde. Die Beklagte habe bei der Erfüllung der Informationsrechte die Grenzen der Ermächtigung somit auch nicht verletzt.

Hinweis: Ein Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten kann auch nicht auf die Regelungen der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung gestützt werden.

Zudem gehört ein Zuwendungsempfänger, der keinen Anspruch auf Zuwendungen hat, laut BFH nicht zum Kreis der „**Zwischenberechtigten**“, deren Erwerbe als steuerpflichtige Schenkungen unter Lebenden gelten.

STEUERTIPP

Schenkungsteuer bei Anschubfinanzierung für Familienmitglieder?

Eine Finanzspritze in jungen Jahren kann den Start ins Erwachsenenleben spürbar erleichtern. Eine solche „Anschubfinanzierung“ kann auch durch eine Familienstiftung erfolgen. In einem aktuell vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall bezweckte eine **Schweizer Familienstiftung** die Unterstützung von Angehörigen einer bestimmten Familie.

Nach der Stiftungsurkunde und den Stiftungsreglements konnten die Unterstützungsleistungen den Familienangehörigen **einmalig in jugendlichen Jahren** zugewandt werden. Der Stiftungsrat entschied nach seinem Ermessen darüber, ob, wann, an wen und in welcher Höhe eine Zuwendung durch die Stiftung erfolgen sollte. Ein Rechtsanspruch auf Mittelgewährung aus der Stiftung bestand aber nicht. Nachdem die Stiftung 2011 einem in Deutschland ansässigen 29-jährigen Familienmitglied eine Einmalzahlung in Millionenhöhe zugewandt hatte, vertrat der deutsche Fiskus die Auffassung, dass dieser Vorgang der Schenkungsteuer unterliege.

Der BFH hat die Besteuerung jedoch abgelehnt und entschieden, dass Zuwendungen einer ausländischen Stiftung nur steuerbar sind, wenn sie eindeutig **gegen den Satzungszweck verstößen**. Ein solcher Verstoß lag im Urteilsfall nicht vor, da die Zuwendung nach Ansicht des BFH dem Satzungszweck entsprach.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

Hinweis: Dennoch erschien es dem BFH durchaus problematisch, ein Alter von 29 Jahren noch als „in jugendlichen Jahren“ zu verstehen. Diese Einordnung sei aber auch nicht gänzlich auszuschließen.

IMPRESSION

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!